

Gebührenordnung

gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der KV Saarland

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Gebühren werden erhoben
 - (a) für Verwaltungstätigkeiten/Dienstleistungen gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der KVS, die nicht mit dem allgemeinen Verwaltungskostensatz abgegolten sind,
 - (b) für Widerspruchsverfahren gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der KVS, wenn der Widerspruch erfolglos ist.
- (2) Die Verwaltungstätigkeiten/Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs.1 sind in einer Anlage zu dieser Gebührenordnung aufgelistet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach den durch die jeweilige Tätigkeit der KVS durchschnittlich entstehenden Kosten zu bemessen. Dabei soll grundsätzlich eine Vollkostendeckung erreicht werden.
- (2) Gebühren können festgesetzt werden
 - (a) als feste Sätze (Festgebühren),
 - (b) nach einem Vom-Hundert-Satz des vertragsärztlichen Honorars,
 - (c) innerhalb eines Rahmens (Rahmengebühr).
- (3) Neben den Gebühren können Auslagenerstattungen (z.B. Kopierkosten) festgelegt werden.

§ 3

Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren bzw. der Auslagenerstattungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührenverzeichnis).

§ 4 Gebühren bei Erledigung eines Verwaltungsverfahrens ohne Entscheidung

- (1) Wird ein Antrag auf die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor das Verwaltungsverfahren beendet ist, wird eine Gebühr von 50 vom Hundert der für die beantragte Verwaltungstätigkeit bzw. Verwaltungsentscheidung anfallenden Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, so fällt keine Gebühr nach § 1 Abs. 1 (b) an.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst bzw. den Widerspruch erhoben hat.
- (2) Gebührensschuldner ist des Weiteren, wer die Gebühren durch eine gegenüber der KVS abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit bzw. mit Beendigung des Widerspruchsverfahrens.
- (2) Beendet ist eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit
- (a) im Falle eines Verwaltungsverfahrens mit der Bekanntgabe einer schriftlichen Verwaltungsentscheidung,
- (b) im Falle des § 4 Abs. 1 mit der Zurücknahme oder sonstigen Erledigung des Antrages,
- (c) bei einer Beratungs- oder Serviceleistung, wenn diese vollständig erbracht wurde.

§ 7 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich mit der Sachentscheidung.

Im Einzelfall und in Fällen, in denen keine Sachentscheidung ergeht, können die Gebühren auch in einer eigenen Gebührenrechnung festgesetzt werden.

§ 8

Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Der Gebührenanspruch wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht durch die KVS ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Vertragsärzten, Gemeinschaftspraxen von Vertragsärzten, Medizinischen Versorgungszentren, ermächtigten Ärzten, sonstigen Mitgliedern und Nichtmitgliedern als Erbringer von Notfallleistungen, die gegenüber der KVS einen Anspruch auf Vergütung vertragsärztlicher/vertragspsychotherapeutischer Leistungen haben, erfolgt die Erhebung der Gebühren im Wege der Verrechnung mit dem Vergütungsanspruch.
- (3) Im Übrigen werden Gebührenschulden, soweit sie nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Fälligkeit beglichen werden, unter Fristsetzung von zwei Wochen angemahnt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden die Gebührenschulden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 9

Stundung, Erlass

Für die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung einer Gebühr nach dieser Gebührenordnung gilt § 76 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IV entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt in Kraft.
- (2) § 1 Abs. 1 (b) findet erstmals für die nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt erhobenen Widersprüche Anwendung. Erhoben ist der Widerspruch, wenn er bei der KVS eingegangen ist.

gez. Dr. Dirk Jesinghaus,
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVS

Gebührenverzeichnis der KVS

Anlage zur Gebührenordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland gem. § 20 Abs. 2 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

		EURO
I. Qualitätssicherung		
1	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung / Änderung einer Genehmigung bzw. Feststellung der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung und Abrechnung von Untersuchungs- und Behandlungsleistungen, - Überprüfung zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung für z. B. kurative Mammografie - Kolloquium oder eine Prüfung durch Sachverständige / Fachberater 	<p>50,00</p> <p>350,00</p> <p>350,00</p>
2	Überprüfung der apparativen/baulichen Voraussetzungen durch Praxisbegehung im Rahmen von Qualitätssicherungsvereinbarungen	350,00
3	<p>Maßnahmen zur Überprüfung der Hygienequalität gem. § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie auf der Grundlage des Vertrages über die Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen zur Sicherstellung der Hygienequalität bei der Durchführung von Koloskopien in der vertragsärztlichen Versorgung (es gilt jeweils die aktuelle Anlage 2 zum Vertrag)</p> <p>Bei Erfüllung der hygienisch-mikroskopischen Anforderungen</p> <p>Berechnung für 1 Koloskop (inkl. Fahrt u. Personalkosten)</p> <p>Ggf. zzgl. aufwandsabhängiger Berechnung (40€/Std.), Zeiten für Fahrt und Probeaufnahme einer zweiten Person, sofern keine Assistenzperson der Praxis/Klinik zur Verfügung gestellt werden kann und/oder ggf. zzgl. zeitabhängiger Berechnung (40€/Std.) von Wartezeiten des Probeentnehmers bei einer Dauer von mehr als ¼ Std., die durch die Praxis/Klinik verursacht wurde.</p> <p>Sowie bei Keimnachweis und pro nachgewiesenem Pathogen</p>	191,60
		19,61

5	Abwicklung von Schadensersatzforderungen und Erstattungsansprüchen (außerhalb der Wirtschaftlichkeitsprüfung)	1 % der Rückzahlungssumme, mindestens 250,00
6	Honorarsicherungsmaßnahmen aufgrund von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder Schadensersatzforderungen der Krankenkassen	0,2 % der gerichtlich festgestellten Schadenssumme, mindestens 250,00

V. Widerspruchsverfahren		
1	Widerspruchsverfahren (soweit sie erfolgreich sind, fällt keine Gebühr an)	100,00
VI. Sonstiges		
1	Pharmakotherapieberatung - Individuelle Erörterung des Verordnungsprofils einer Praxis unter Einbeziehung möglicher Wirtschaftlichkeitsreserven durch einen geschulten Arzt der KVS - PharmPro-Beratung (wie vorstehend, allerdings mit Unterstützung eines Beratungsapothekers der AOK – Die Gesundheitskasse im Saarland) <i>Beratung des Vertragsarztes im Hinblick auf GAMSI-Berichte etc. erfolgt kostenfrei durch Mitarbeiter der KVS</i>	250,00
2	Statistische Sonderauswertungen für Mitglieder der KVS	100,00€
3	Erstellung von Statistiken für ärztl. Berufsgruppen/Verbände	nach Aufwand mind. 100,00€
4	Bearbeitung einer manuell erstellten Abrechnung. Zusätzlich zu den durch die Vertreterversammlung festgelegten Verwaltungskosten	0,50€ je Fall